

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Verordnung ber immissionsschutz- und abfallrechtliche berwachungserleichterungen fr nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) sowie des § 58e Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) sowie des § 58e Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Bundesregierung hat mit der Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) die Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegV) erlassen. Mit der EMASPrivilegV soll der Forderung des Artikels 10 Abs. 2 der EU-EMAS-Verordnung (EG) Nr. 761/2001 nachgekommen werden, wonach die Mitgliedstaaten prüfen sollen, wie der EMAS-Eintragung bei der Durchführung und Durchsetzung der Umweltvorschriften Rechnung getragen werden kann, damit doppelter Arbeitsaufwand sowohl für die an EMAS teilnehmenden Organisationen als auch die vollziehenden Behörden vermieden wird.

Die EMASPrivilegV schöpft die Spannweite umweltpolitisch möglicher Erleichterungen nicht im vollem Umfang aus. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung von Emissionen (§ 4 EMASPrivilegV) und Funktionsprüfungen (§ 5 EMASPrivilegV).

Die bisher eingeräumte Erleichterung im Hinblick auf § 28 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat kaum deregulierende Wirkung. § 28 Satz 2 BImSchG sieht jetzt schon vor, dass in bestimmten Fällen Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden sollen. Eine spürbare Deregulierung muss hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe haben wegen ihrer Art und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann macht es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen Sinn, in der Regel auch die Messungen nach § 26 BImSchG von dem betriebseigenen Personal durchführen zu lassen.

Die bisher vorgesehenen Erleichterungen im Hinblick auf die Funktionsprüfungen nach den in § 5 Abs. 2 EMASPrivilegV in Bezug genommenen BImSchG-Verordnungen sind ebenfalls nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung kann hierüber hinausgehen.

Der Bundesrat hat entsprechende Forderungen bereits in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2001 (BR-Drs. 730/01 (Beschluss)) erhoben. Die Bundesregierung sah sich außer Stande, eine Verordnung auf der Basis dieses Beschlusses zu erlassen, wegen der Gefahr eines divergierenden Ländervollzugs, mangels einer Konkretisierung der Gleichwertigkeitsanforderungen des § 58e BImSchG sowie der Nichtgewährleistung der Gleichwertigkeit mit Prüfungen nach den "Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes" in der Fassung des Beschlusses des Bund-Länder-Arbeitskreises Immissionsschutz vom 17. Oktober 2000 (BR-Drs. 287/02, S. 21).

Zur Ausräumung dieser Bedenken sollte § 58e BImSchG mit dem Ziel geändert werden, dass die vom Bundesrat geforderten Regelungen in der EMASPrivilegV ermöglicht werden und diese in einer Änderungsverordnung zur EMASPrivilegV umgesetzt werden.

Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, schnellstmöglich § 58e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungsverordnung - EMASPrivilegV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) mit folgenden Eckpunkten zu ändern:

1. Messungen nach §§ 26 und 28 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sollen bei EMAS-Anlagen im Sinne des § 1 EMASPrivilegV durch betriebseigenes Personal vorgenommen werden können.
2. Bei EMAS-Anlagen im Sinne des § 1 EMASPrivilegV sind Erleichterungen auch für Eigenmessungen nach § 12 Abs. 2 der 2. BImSchV, § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV, § 13 Abs. 1 und 2 der 17. BImSchV sowie für erstmalige Funktionsprüfungen nach den in § 5 Abs. 2 EMASPrivilegV in Bezug genommenen Vorschriften vorzusehen.